

2. Nachtragssatzung zur „Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums des Kreises Schleswig-Flensburg“

Aufgrund des § 103 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), und des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 29.03.2017 und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde vom 10.01./16.05.2017 folgende Nachtragssatzung zur „Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums des Kreises Schleswig-Flensburg“ erlassen:

Artikel 1

In § 1 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

Es hat seinen Sitz in Schleswig.

In § 5 Abs. 1 wird anstelle „Gemeinde und Rechnungsprüfung“ eingefügt:

Rechnungs- und Gemeindeprüfung

Folgender neuer § 6 wird eingefügt, gleichzeitig wird die Nummerierung der bisherigen §§ 6 bis 17 um jeweils eine Ziffer hochgesetzt:

§ 6 Auftragsvergabe

- (1) Das Vergaberecht ist zu beachten. Insbesondere sind das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das Gesetz zur Förderung des Mittelstandes und die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.
- (2) Für das RBZ gelten die Vergaberichtlinien des Kreises Schleswig-Flensburg.

In § 8 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

- (2) Die Genehmigung, Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt
 1. den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Vorsitzende des Verwaltungsrates,
 2. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Anstaltsträger.

Die Befugnis der Geschäftsführung, die im Rahmen ihrer Tätigkeit üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse des RBZ abzugeben, bleibt unberührt.

In § 9 werden folgende neue Absätze 8 und 9 eingefügt:

- (8) Der Verwaltungsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten des RBZ Berichterstattung verlangen.
- (9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben neben den Interessen des RBZ auch die Interessen des Anstaltsträgers zu verfolgen (§ 104 Abs. 1 Satz 3 GO).

In § 10 Absatz 1 wird nach Satz 1 eingefügt:

Insbesondere entscheidet der Verwaltungsrat durch Beschluss über

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich Stellenplan,
2. die Feststellung des Geschäftsberichtes,

3. die Feststellung der Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte,
4. die Entlastung des Geschäftsführers,
5. die Aufnahme von Krediten,
6. die Veräußerung oder Belastung von Anstaltsvermögen ab einer Höhe von 25.000 €,
7. den Abschluss von Verträgen, soweit deren Wert die Summe von 100.000 € insgesamt oder bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen monatlich 10.000 € überschreitet,
8. den Verzicht auf Ansprüche der Anstalt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit 10.000 € überschritten werden,
9. Empfehlungen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung der Anstalt,
10. den Erlass von Abgabensatzungen für die dem RBZ übertragenen Aufgabengebiete,
11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit 10.000 € überschritten werden,
12. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und deren Gründung.

Im Fall der Nummer 12 unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates dem Zustimmungsvorbehalt des Kreistages.

Der Verwaltungsrat beschließt zudem auf Vorschlag der Pädagogischen Konferenz über

1. das Schulprogramm (§ 3 Abs. 1 SchulG),
2. den Antrag auf Durchführung eines Schulversuchs,
3. die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben und außerschulischen Institutionen.

In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird nach den Worten „im Einzelfall vorbehalten“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eingefügt:

soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 106 SchulG der Geschäftsführung vorbehalten sind.

In § 10 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

- (4) Im Verfahren zur Besetzung der Stelle der Schulleitung übt der Verwaltungsrat die Aufgabe des Schulleiterwahlausschusses aus.

In § 11 Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Die Jahresabschlüsse und die Abschlussprüfungsberichte sind jedem Verwaltungsratsmitglied mit der Einladung bereitzustellen.

In § 12 wird folgender Absatz 1 eingefügt, Abs. 1 wird zu Absatz 2:

- (1) Der Schulleiter führt die Geschäfte des RBZ nach § 106 SchulG. Er vertritt das RBZ nach innen und nach außen.

In § 12 wird anstelle Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

- (3) Der stellvertretende Schulleiter vertritt die Geschäftsführung in der Führung der Geschäfte.

Artikel 2

Der Landrat wird ermächtigt, die Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums des Kreises Schleswig-Flensburg in der Fassung dieser Nachtragssatzung bekannt zu machen und dabei sprachliche und redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Artikel 3

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde wurde mit Erlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01./16.05.2017 erteilt.

Schleswig, den

22/5. 17

W. Buschmann

Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat

